Strafverfahren gegen Özkan C.

01. Verhandlungswoche/ 30.-31. März 2017

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am ersten Verhandlungstag im Verfahren gegen Özkan C. wurde die Anklageschrift verlesen. Am zweiten Prozesstag gab der Angeklagte zum Anklagepunkt I, die Mitgliedschaft bei der ausländischen terroristischen Vereinigung „Junud al-Sham", eine geständige Einlassung ab, wobei u.a. der persönliche Werdegang des Angeklagten, seine politische und religiöse Einstellung, sein Aufenthalt in Syrien sowie die Rückkehr und sein Leben in Deutschland beleuchtet wurden. Den Anklagepunkt II, der Versuch der mitgliedschaftlichen Beteiligung am „ISIG", stritt der Angeklagte ab.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verlesung der Anklageschrift

a. Ausweis und Anschluss an *Junud Al Sham*

Özkan C. habe sich zwischen Juni 2013 und November 2013 in *Syrien* in drei Fällen des Mordes und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat strafbar gemacht. Durch die Verwendung einer Kriegswaffe ohne Genehmigung habe er gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen. In *Syrien* habe er sich mit zwei Freunden aus *Deutschland*, *Machmut B.* und *Fatih I.*, aufgehalten. Bei den Ausreiseplanungen sei der Angeklagte der Hauptorganisator gewesen. Sie hätten in *Syrien* das Assad-Regime stürzen und einen auf der Scharia basierenden Gottesstaat gründen wollen. *Özkan C.* habe Deutschland mit seiner Frau am 15.06.2013 verlassen und sei über *Istanbul* nach *Syrien* gereist. In *Turkmin* sei er wieder mit seinen zwei deutschen Freunden und Familien zusammengetroffen. Kurz darauf habe sich der Angeklagte der terroristischen Gruppe „Junud Al Sham" angeschlossen und mit *Machmut B.* ein Ausbildungscamp der Organisation besucht, wo er eine Ausbildung an der Waffe erhalten sowie weitere infanteristische Kampfhandlungen erlernt habe.

Sein Freund *Fatih I.* sei am 27.06.2013 nach *Frankfurt/Main* gereist und habe am 03.07.2013 ca. 7.000€ auf betrügerische Weise von einer Bank erhalten, welches er nach *Syrien* transferiert und dort einem weiteren Freund des Angeklagten einen Geländewagen gekauft habe. Am 24.09.2013 sei er nach Berlin zurückgekehrt, am 31.03.2014 festgenommen und 2015 vom Kammergericht Berlin zu drei Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt worden. *Machmut B.* sei im April 2014 wahrscheinlich bei Kampfhandlungen in Syrien verstorben. Der Angeklagte habe sich im November 2013 dem *Islamischen Staat im Irak und Großsyrien (ISIG)* angeschlossen und sei am 13. Dezember 2013 zurück nach Deutschland gekommen.

b. Die terroristischen Organisationen *„Junud al Sham"* und *„ISIG"*

„Junud al Scham" sei eine terroristische Organisation im Ausland mit dem Ziel, das Regime von *Bashir al Assad* durch militärische Angriffe zu stürzen, einen auf der Scharia basierenden Gottesstaat zu errichten sowie den Jihad in den Kaukasus auszuweiten. Die Organisation verfüge über mehrere hundert Kämpfer.

International Research and Documentation Centre War Crimes Trials - Monitoring Programme
Universitätsstrasse 6, 35037 Marburg – monitor@jura.uni-marburg.de
www.uni-marburg.de/icwc/monitoring www.facebook.com/icwcmonitoring
Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

Ziel der Organisation *Islamischer Staat im Irak und Großsyrien (ISIG)* sei es ebenfalls, die schiitische Regierung in *Syrien* zu stürzen und einen auf der Scharia basierenden Gottesstaat in der Region *Al Sham* zu errichten. Neben einem Twitterkanal und einem Onlinemagazin verfüge die Organisation über tausend autark agierende Mitglieder. Zur aufmerksamkeitserregenden Strategie des ISIG gehören der militärische Bodenkampf, öffentlichkeitswirksame Tötungen von Geiseln sowie Anschläge auf westliche Ziele.

c. Anklagepunkte

Der Angeklagte werde nach § 129a I 1 StGB in Verbindung mit § 129b I 1,2 StGB der Mitgliedschaft einer terroristischen Vereinigung im Ausland, der versuchten Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat im Ausland nach §§ 89a I, II 1,2 III 2 und IV 1 StGB in Verbindung mit §§ 22, 23 I StGB und §§ 52, 53 StGB sowie dem Besitz von Kriegswaffen ohne Genehmigung nach §22a I KrWaffKontrG angeklagt.

2. Änderung des Hauptverfahrensbeschlusses

Nach Verlesung der Anklageschrift wies Richter *Sagebiel* auf eine Änderung des Hauptverfahrensbeschlusses vom 21.02.2017 hin. Der Angeklagte sei nicht, wie in der Anklageschrift vom 22.12.2016, beschuldigt, Mitglied der terroristischen Vereinigung *„ISIG“* gewesen zu sein, sondern werde lediglich wegen versuchter Mitgliedschaft angeklagt.

3. Einlassung des Angeklagten

a. Geständigkeit bzgl. Anklagepunkt I und Abstreiten des Anklagepunktes II

Eine Einlassung des Angeklagten wurde durch einen seiner Verteidiger verlesen. *Özkan C.* zeige sich geständig gegenüber dem Anklagepunkt, sich der ausländischen terroristischen Vereinigung *„Junud al-Sham“* angeschlossen zu haben. Die versuchte Teilnahme an der terroristischen Vereinigung *„ISIG“* bestreite er.

b. Persönlicher Werdegang

Der Angeklagte sei als Muslim geboren und aufgezogen worden, er habe im Jugendalter mit dem Beten begonnen. Nichtsdestotrotz habe er in seiner Kindheit inhaltlich nicht viel mit dem Glauben verbunden und sei nicht praktizierender Muslim gewesen, was u.a. an dem hohen Alkoholkonsum und vermehrtem Kontakt zu Frauen lag. Dies habe sich mit einem Schlüsselereignis geändert: Der Angeklagte habe sich mit dem Sohn eines Arbeitskollegen darüber unterhalten, dass der Kollege des Angeklagten freitags nicht zur Arbeit erscheinen würde, da er praktizierender Muslim sei. Wenige Tage nach dem Gespräch habe der Angeklagte mit einem Bekannten – ebenfalls praktizierender Muslim – ein Gespräch über seinen Lebenswandel geführt, woraufhin der Angeklagte auf Alkohol verzichtet, mit dem Beten begonnen und das Rauchen aufgegeben habe.

c. Radikalisierungsprozess

Die Geschichte des Angeklagten sei eine Entwicklung einer typischen Radikalisierung. Er habe im Glauben die Möglichkeit einer sicheren Zukunft gesehen. Dabei habe er sich keine Fehler erlauben wollen, was zu einer immer strengeren Praxis geführt habe. Er habe dabei auch eine Bewunderung für die *„Mudschahidin“* entwickelt, die bereit dazu seien, ihr Leben für ihren Glauben zu geben. Zu Beginn habe er dabei kein Interesse an Politik gehabt, sondern vielmehr am muslimischen Glauben. Mit zunehmender Präsenz der Geschehnisse in *Syrien* habe auch er sich mit der offenbaren Ungerechtigkeit auseinandergesetzt, mit der *Assad* gegen die Opposition vorgegangen sei. Die Gleichgültigkeit und Handlungsunwilligkeit des Westens habe ihn geschockt.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

Gemeinsam mit zwei weiteren Freunden habe er schließlich den Entschluss gefällt, die Muslime in *Syrien* zu unterstützen. Dieser Entschluss sei zum einen aus einem Wunsch nach Helfen, andererseits aber auch aus einem Abenteuerdrang gewachsen. Sie hätten sich vorgenommen, erst einmal nur für einen Monat nach *Syrien* auszureisen. Die Planung der Reise sei sehr kurzfristig gewesen.

d. Die erste Zeit in *Syrien* & Training durch die *„Junad al Sham“*

Nach der Einreise in *Syrien* hätten die Drei anfangs ein gemeinschaftliches Zusammenleben ohne jeglichen Gebrauch von Waffen geführt. Im Juli 2013 habe er dann eine AK-47 erhalten. Jedoch habe er lediglich das Laden und Entsichern der Waffe zum Selbstschutz erklärt bekommen und kein Schießtraining erhalten. Bei der Damaskus Offensive im Jahre 2013 habe er nicht an den Kampfhandlungen teilgenommen, sondern sich im Dorf um die Frauen der Gemeinde gekümmert und für sie eingekauft. Im September habe der Angeklagte erstmals richtiges Training durch die Organisation (körperliche Kraft und Märsche durch die Berge) erhalten.

e. Besuch der Eltern in der *Türkei* & erneute Rückkehr nach *Syrien*

Schlüsselerlebnis für die Rückkehr in die *Türkei* sei der Kontakt mit seinen Eltern in der *Türkei* gewesen. Sein Vater sei durch seinen Aufenthalt psychisch krank geworden. Nach seiner Rückkehr aus der *Türkei* nach *Syrien* habe der Angeklagte beim Aufbau einer Schule und weiteren Projekten zur Wiederherstellung der Infrastruktur gearbeitet.

f. Wissen über *„ISIG“*

Zu jener Zeit sei der Angeklagte davon ausgegangen, dass die Opposition, die gegen das Assad Regime kämpfte, eine geschlossene Opposition ohne eigene Machtinteressen sei. Vom *„ISIG“* habe er erst erfahren, als der *„ISIG“* in das Gebiet vorrückte, in dem sich der Angeklagte aufgehalten habe.

g. Gründe für die Abreise nach *Syrien*

Der Tod eines Hochrangigen *„ISIG“* Kämpfers sei ein Wendepunkt in der Gemeinschaft gewesen. Demnach hätten die Hochrangigen *„Junud al-Shams“* nicht angemessen getrauert und so Missstände zwischen beiden Organisationen offengelegt. Es sei ein Durcheinander entstanden, bei dem immer mehr Kämpfer dem *„ISIG“* beigetreten seien. Nach diesen Ereignissen habe der Angeklagte beschlossen, *Syrien* zu verlassen.

h. Rückkehr und Leben in *Deutschland*; religiöse und politische Auffassung heute

Einige Tage später sei er über die *Türkei* nach *Deutschland* ausgereist. 2016 habe er mit seiner Frau im August 2016 ein Kind bekommen sowie einen Job, in dem er des Öfteren befördert worden sei. Zudem habe er Auszeichnungen der *IHK* erhalten und arbeite derzeit an seiner Meisterprüfung.

Der Islam interessiere ihn trotz allem noch, jedoch sei er nicht mehr radikal. Ebenso habe er einen neuen Blick auf die Geschehnisse in *Syrien* und die Berichterstattung durch die deutschen Medien.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Aus Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Angeklagten wurde am ersten Prozesstag nur die Anklageschrift verlesen. Auch der zweite Verhandlungstag wurde aufgrund der gesundheitlichen Beschwerden des Angeklagten und dessen medikamentösem Einfluss kurzgehalten. Sein Verteidiger erklärte zudem, dass der Angeklagte die Empfehlung vom Arzt erhalten habe, sich einer Operation zu unterziehen, der Angeklagte eine Operation jedoch gerne vermeiden

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

würde. Hierzu sei eine Physiotherapie in der JVA notwendig. Auf Bitte des Verteidigers sagte der Vorsitzende Richter zu, sich telefonisch mit der JVA in Verbindung zu setzen und sich für den Angeklagten einzusetzen. Außerdem wurde der geladene Zeuge Z1 vom Vorsitzenden Richter darauf hingewiesen, dass seine Zeugenaussage derzeit nicht von Nöten sei und das Gericht ihn bei Bedarf noch einmal laden würde.

2. Öffentlichkeit

Am ersten Verhandlungstag waren neben den 6 Monitors 17 Zuschauer und Zuschauerinnen, darunter einige Pressevertreter und Pressevertreterinnen, anwesend. Am zweiten Verhandlungstag befanden sich 5 Monitors und 37 Zuschauer und Zuschauerinnen im Saal.

3. Organisatorisches

Der dritte Sitzungstermin ist auf den 24.04.2017 um 10:30 Uhr festgelegt worden.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
30.03.2017	1	10:07	-	10:37	30 Min
31.03.2017	2	11:13	11:17-11:25 11:40-11:50	11:53	22 Min
Insgesamt	2				52 Min

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.